

Kapitel 63

Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen;
Altwaren und Lumpen

Allgemeines

Zu diesem Kapitel gehören:

- 1) Unter die Nrn. 6301 bis 6307 (Unterkapitel I) fallen Waren aus sämtlichen Spinnstoffen (Gewebe, gewirkte oder gestrickte Stoffe, Filze, Vliesstoffe usw.), die in anderen Nummern des Abschnittes XI oder anderen Kapiteln der Nomenklatur nicht genauer erfasst sind. Unter dem Ausdruck Waren sind nur konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 zu Abschnitt XI zu verstehen (siehe Teil II der Erläuterungen zu "Allgemeines" des Abschnitts XI).

Zu diesem Unterkapitel gehören auch konfektionierte Waren aus Tüll, geknüpften Netzstoffen, Spitze oder Stickerei (einschliesslich Waren aus Spitze oder Stickerei, die angepasst hergestellt sind) der Nrn. 5804 oder 5810.

Einfache Besätze oder Zubehör aus anderen Stoffen (z.B. Pelz, unedlem Metall oder Edelmetall, Leder, Pappe, Kunststoff) bleiben im Allgemeinen ohne Einfluss auf die Einreihung.

Zusammengesetzte Waren, bei denen diese anderen Stoffe über den Umfang einfacher Besätze oder von Zubehör hinausgehen, werden gemäss den entsprechenden Anmerkungen zu den Abschnitten, Kapiteln (Allgemeine Vorschrift 1) oder, wenn solche fehlen, gemäss den anderen Allgemeinen Vorschriften eingereiht.

Zu diesem Unterkapitel gehören insbesondere nicht:

- a) *Waren aus Watte der Nr. 5601;*
 - b) *Vliesstoffe, nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (z.B. Wegwerf-Betttücher) der Nr. 5603;*
 - c) *konfektionierte Netze der Nr. 5608;*
 - d) *Motive aus Spitze oder Stickerei der Nrn. 5804 oder 5810;*
 - e) *Bekleidung und Bekleidungszubehör der Kapitel 61 oder 62.*
- 2) Unter die Nr. 6308 (Unterkapitel II) fallen gewisse Warenezusammenstellungen, bestehend aus Gewebestücken und Garnen, auch mit Zubehör, zum Herstellen von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder bestickten Servietten oder ähnlichen Waren aus Spinnstoffen, in Verpackungen für den Einzelverkauf.
 - 3) Unter die Nrn. 6309 und 6310 (Unterkapitel III) fallen Altwaren im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 63 und z.B. Lumpen und Abfälle von Bindfäden.

UNTERKAPITEL I

Andere konfektionierte Spinnstoffwaren

6301. Decken

Decken bestehen im Allgemeinen aus Wolle, Tierhaaren, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Fasern. Ihre Oberfläche ist meist geraut und sie werden, um einen guten Kälteschutz zu geben, im Prinzip aus ziemlich dicken Stoffen hergestellt. Hierher gehören sowohl Bettdecken, Decken für Kinderbetten oder Kinderwagen usw. als auch Reisedecken.

Während Reisedecken häufig mit angewebten Fransen versehen sind, sind die Ränder von anderen Decken üblicherweise gesäumt, eingefasst oder in anderer Weise gegen Ausriefeln gesichert.

Gewebestücke, die in regelmässigen Abständen nichtgebundene Fäden aufweisen und dazu bestimmt sind, durch einfaches Zerschneiden dieser Fäden in mit Fransen versehene Decken zerlegt zu werden, gehören ebenfalls unter diese Nummer.

Decken mit elektrischer Heizvorrichtung gehören ebenfalls zu dieser Nummer.

Hierher gehören nicht:

- a) *Decken von besonderer Form für Tiere (Nr. 4201);*
- b) *Bettüberwürfe (Tagesdecken) der Nr. 6304;*
- c) *Bettzeug und dergleichen (Steppdecken, Bettüberwürfe usw.), gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art (Nr. 9404).*

6302. Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche

Unter Wäsche sind Waren zu verstehen, im Allgemeinen aus Baumwolle oder Leinen, jedoch auch aus Ramie, Hanf, synthetischen oder künstlichen Fasern usw., die üblicherweise gewaschen werden. Diese Nummer umfasst Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche.

- 1) Zur Bettwäsche gehören Betttücher, Kopfkissenbezüge, Bezüge für Kopfrollen, Deckbettbezüge oder Matratzenbezüge.
- 2) Zur Tischwäsche gehören z.B. Tischtücher, Tischläufer, Zierdecken, Tischservietten, Taschen für Servietten, Untersätze für Schüsseln und Gläser.

Es ist festzuhalten, dass gewisse dieser Waren (z.B. Tischläufer aus Spitze, aus Samt oder aus broschiertem Gewebe) nicht als Wäsche anzusehen sind. Wenn sie - was im Allgemeinen zutrifft - den Charakter von Waren zur Innenausstattung haben, gehören sie zu Nr. 6304.

- 3) Zur Wäsche zur Körperpflege gehören z.B. Gesichtstücher, Handtücher (auch Rollhandtücher), Badetücher, Strandtücher, Waschhandschuhe.
- 4) Zur Küchenwäsche gehören hauptsächlich Tücher zum Abtrocknen des Geschirrs. Waren, wie Scheuertücher zum Reinigen der Fussböden, Spültücher (viereckige Lappen kleineren Formats zur Reinigung und Pflege von Küchengeräten, Spülsteinen usw.) und Staubtücher, die im Allgemeinen aus dickeren und gröberem Gewebe hergestellt sind und nicht zur Wäsche zählen, sind von dieser Nummer ausgenommen und gehören zu Nr. 6307.

Ausser den vorstehend beschriebenen Waren gehören zu dieser Nummer auch Gewebestücke, die in regelmässigen Abständen nichtgebundene Fäden aufweisen und dazu be-

stimmt sind, durch einfaches Zerschneiden dieser Fäden Waren mit Fransen zu ergeben (insbesondere Servietten).

6303. Gardinen, Vorhänge, Innenstoren; Fenster- und Bettbehänge (Lambrequins)

Diese Nummer umfasst:

- 1) Gardinen und Vorhänge, die z.B. dazu bestimmt sind, im Rauminnern vor den Fenstern aufgehängt zu werden oder die zum Vorziehen vor eine Theaterszene, einen Abstellraum usw. verwendet werden. Vorhänge können aus leichten oder aus dicken Geweben hergestellt sein.
- 2) Innenstoren, die mehr oder weniger undurchsichtig und im Allgemeinen mit einer Feder-Aufrollvorrichtung versehen sind (z.B. für Eisenbahnwagen).
- 3) Fensterbehänge (Lambrequins), welche Gewebebänder sind, die am Fensteroberteil über den dicken Vorhängen angebracht werden, und Bettbehänge, welche ähnliche Waren zum Befestigen an Betten sind und zu Zwecken der Ästhetik oder Zierde dienen.

Diese Nummer umfasst ebenfalls Stoffe von unbestimmter Länge, die so konfektioniert sind, dass sie zweifelsohne dazu bestimmt sind, nach einer einfachen Arbeit fertige Waren dieser Nummer zu werden: dies ist insbesondere der Fall bei Stoffstücken, die an einer Längsseite mit einem Volant verziert und unzweifelhaft dazu bestimmt sind, nach einfachem Querschneiden in die gewünschte Länge und nach anschliessendem Säumen als Landhaus-Gardinen verwendet zu werden.

Hierher gehören nicht Markisen der Nr. 6306.

6304. Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen solche der Nr. 9404

Zu dieser Nummer gehören Waren zur Innenausstattung aus Spinnstoffen, andere als solche der vorstehenden Nummern oder der Nr. 9404, für Wohnhäuser, öffentliche Gebäude, Theater, Kirchen usw., sowie ähnliche Waren zur Innenausstattung von Schiffen, Eisenbahnwagen, Flugzeugen, Wohnwagen, Autos und ähnlichen Beförderungsmitteln.

Als Waren dieser Nummer sind zu nennen: Wandbehänge (auch solche für Festtribünen, Katafalke usw., ausgenommen Waren der Nr. 6303), Moskitonetze oder Netze für Betten (einschließlich derjenigen, die in der Unternummer-Anmerkung 1 zu Kapitel 63 genannt sind), Bettüberwürfe, andere als solche der Nr. 9404, Zierkissenbezüge, Schutzbezüge für Möbel, Sesseldeckchen, Tischdecken (andere als solche mit den Merkmalen von Fussbodenteppichen - siehe Anmerkung 1 zu Kapitel 57), Läufer für Kaminsimse, Haltebänder für Vorhänge.

Hierher gehören nicht Lampenschirme (Nr. 9405).

6305. Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken

Diese Nummer umfasst Säcke und Beutel der zum Verpacken von Waren (zum Transport, zur Lagerung, zum Verkauf usw.) üblicherweise verwendeten Art.

Zu diesen Waren, die nach Form und Grösse sehr verschieden sind, gehören flexible Behälter für Schüttgüter, Säcke für Kohlen, Getreide, Mehl, Kaffee, Kartoffeln usw., Postsäcke, Musterbeutel, auf eine bestimmte Warenmenge abgepasste Beutel (z.B. Teebeutel) usw.

Stoffe mit groben, nur unvollständig aufgetrennten Nähten, die von gebrauchten Warenballen stammen, jedoch nicht Säcke im eigentlichen Sinne, d.h. weder Behältnisse noch unfertige Säcke sind, gehören zu Nr. 6307.

6305.32 Flexible Behälter für Schüttgüter werden im Allgemeinen aus Geweben mit Kette und Schuss aus Polypropylen oder Polyäthylen hergestellt. Ihr Fassungsvermögen liegt gewöhnlich zwischen 250 und 3000 kg. Sie können an den oberen vier Ecken mit Hebeschlingen ausgerüstet und zur Erleichterung des Füllens und Leerens auf der Ober- und der Unterseite mit Öffnungen versehen sein. Sie werden gewöhnlich zum Verpacken, Lagern, Transportieren und Handhaben von trockenen, fließenden Materialien verwendet.

6306. Planen (Blachen) und Markisen; Zelte (einschliesslich temporäre Gartenpavillons und ähnliche Waren); Segel für Wasserfahrzeuge, Segelbretter oder Segelwagen; Campingausrüstungen

Diese Nummer umfasst eine Reihe von Waren aus Spinnstoffen, im Allgemeinen aus Gewebe, deren gemeinsame Charakteristik darin besteht, dass sie üblicherweise aus widerstandsfähigen, dicht strukturierten Geweben hergestellt sind.

- 1) Planen sind Waren, die dazu bestimmt sind, im Freien lagernde oder auf Schiffen, Eisenbahnwagen, Lastwagen usw. verladene Waren gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Sie werden deshalb im Allgemeinen aus Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, auch bestrichen, oder aus verhältnismässig schweren Geweben aus Hanf, Jute, Flachs oder Baumwolle hergestellt. Letztere sind üblicherweise mit Teer, Chemikalien usw. wasserdicht gemacht und fäulnisverhindernd behandelt worden. Planen haben im Allgemeinen eine rechteckige Form und sind durch Zusammennähen von abgepassten Gewebezuschnitten hergestellt; die Ränder sind gesäumt und häufig mit Ösen, Seilen, Riemen usw. versehen. Planen, die auf Spezialformen zugeschnitten sind, zum Abdecken von Heumieten, zum Abdecken der Brücken von kleinen Wasserfahrzeugen oder zum Bedachen von Lastwagen usw. bleiben hier erfasst, wenn sie als flache Erzeugnisse hergestellt sind.

Die Planen dürfen weder mit Hüllen aus in Form konfektionierten Planen, die so hergestellt sind, dass sie sich dem Relief der zu bedeckenden Waren (Motoren, Maschinen usw.) anpassen noch mit planenartigen, flachen Schutzdecken aus leichten Geweben verwechselt werden (Nr. 6307).

- 2) Segel für Wasserfahrzeuge (z.B. für Segelboote, Yachten, Fischereischiffe und Fischerboote, Sportboote) sowie Segel für Segelbretter oder Segelwagen sind spezialförmig zugeschnittene, sehr widerstandsfähige Spinnstoffwaren (z.B. aus hochfesten Garnen aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), die gesäumt und im Allgemeinen mit Ösen oder anderen Haltevorrichtungen versehen sind.
- 3) Markisen (für Läden, Cafés, Fenstertüren usw.) sind Waren zum Schutz gegen die Sonne, im Allgemeinen aus starken, einfarbigen oder gestreiften Geweben, die man über dem Gehsteig, Balkon usw. aufspannt. Sie können z.B. von rechteckiger Form und zum Aufwickeln auf Stangen oder zum Spannen über zirkelartig zusammenklappbare Bügel bestimmt sein. Sie gehören auch dann hierher, wenn sie - wie es bei gewissen Fenstermarkisen der Fall ist - zusammen mit der Haltevorrichtung gestellt werden.
- 4) Zelte werden aus mehr oder weniger dicken oder auch aus sehr leichten Geweben aus synthetischen oder künstlichen Fasern, Baumwolle oder gemischten Spinnstoffen, auch bestrichen, überzogen oder geschichtet, oder aus Planengewebe hergestellt. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem einfachen oder einem Doppeldach und einfachen oder Doppelwänden, was das Bilden eines geschlossenen Raumes erlaubt. Hierher gehören sowohl grosse Spielzelte (z.B. Zirkuszelte), als auch Militär- und Campingzelte, einschliesslich tragbare Zelte, Strandzelte usw. Sie können auch mit ihren Masten, Pflocken, Spannern und mit ähnlichem Zubehör gestellt werden.

Der Ausdruck "Zelte" umfasst ebenfalls Vorzelte für Wohnwagen. Sie sind im Allgemeinen aus widerstandsfähigem Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Fasern oder aus dickem Planengewebe hergestellt. Sie bestehen gewöhnlich aus drei Wän-

den und einem Dach und werden an den Wohnwagen gestellt zur Vergrößerung der Wohnfläche.

Temporäre Gartenpavillons werden in der Regel im Freien verwendet, sind auf einer oder mehreren Seiten offen (können aber auch vollständig geschlossen sein), haben ein vollständiges oder teilweises Dach und können vollständig oder teilweise vor Sonne oder Witterungseinflüssen (z. B. Regen oder Wind) schützen. Das Gerüst von temporären Gartenpavillons ist in der Regel aus Metall und kann mit Teleskopstangen ausgestattet sein. Das Dach und eventuell vorhandene Wände können nach dem Zusammenbau des Rahmens separat angebracht werden oder können bei einer sogenannten «Pop-up» Konfiguration mit dem Rahmen verbunden sein. Temporäre Gartenpavillons können mit Bodenverankerungen ausgestattet sein.

Hierher gehören nicht Schirmzelte der Nr. 6601.

- 5) Zur Campingausrüstung gehören Wassereimer und Wassersäcke, Waschbecken und Behälter, Zeltböden, Luftmatratzen, Luftpolster und Luftkissen, andere als solche der Nr. 4016, Hängematten (andere als solche der Nr. 5608).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Rucksäcke, Tornister und ähnliche Behältnisse (Nr. 4202);*
 b) *Schlafsäcke, Matratzen und Kissen, mit Füllungen (Nr. 9404).*
 c) *Spielzelte, zur Verwendung durch Kinder im Innern oder im Freien bestimmt (Nr. 9503).*

Schweizerische Erläuterungen

Tarifeinreihung von „Pavillons“

In der Praxis bietet die Einreihung von „Pavillons“ und dergleichen oftmals Schwierigkeiten. Nachstehende Richtlinien sollen diese Schwierigkeiten ausräumen.

1. Zeltartige „Pavillons“ (Gartenzelte)

Darunter sind nicht fest am Boden verankerte Erzeugnisse zu verstehen, welche aus einem einfachen Gestell (Gestänge) in der Art von Zeltstangen und in der Regel einer Bespannung aus Geweben bestehen. Die Bespannung kann dabei nur ein Dach bilden oder sich auch auf eine Seite oder mehrere Seiten teilweise oder ganz erstrecken.



Derartige „Pavillons“ qualifizieren sich als Zelte und sind nach Massgabe der Bespannung einzureihen. Sie weisen in der Regel Bespannungen aus Spinnstoffgeweben (oftmals aus Streifen der Nrn. 5404 oder 5405) auf.

Bespannung aus:	
<ul style="list-style-type: none"> • Geweben der Kapitel 50 - 55 • nur einseitig mit Kunststoff beschichteten Geweben der Nr. 5903 (vgl. Anmerkung 2 zu Kapitel 59) 	<ul style="list-style-type: none"> • beidseitig mit Kunststoff beschichteten Geweben des Kapitels 39 (vergleiche insbesondere Anmerkung 2.a)3) zu Kapitel 59)
6306.2200/2900	3926.9000

2. Laubenartige „Pavillons“ (Gartenlauben)

Darunter sind nicht fest am Boden verankerte Erzeugnisse zu verstehen, welche nicht nur aus einem einfachen Gestänge in der Art von Zeltstangen sowie einer Bespannung bestehen, sondern an den Ecken eigentliche Stützkonstruktionen als tragende Elemente für die Bedachung aufweisen. Diese werden üblicherweise auf ebene, betonierte oder mit Platten belegte Flächen gestellt.



Derartige „Pavillons“ qualifizieren sich nicht als Zelte; sie sind – weil ein Vorgehen nach Regel 3.b) der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems in der Praxis zu keinem Ergebnis führen dürfte – gestützt auf Regel 3.c) wie folgt einzureihen:

Bespannung aus:	Stützkonstruktion aus Holz oder Bambus	Stützkonstruktion aus Eisen oder Stahl	Stützkonstruktion aus Aluminium
Geweben der Kapitel 50 - 55 oder nur einseitig mit Kunststoff beschichteten Geweben der Nr. 5903 (vgl. Anmerkung 2 zu Kapitel 59)	6307.9010/9099	7308.9000	7610.9000
beidseitig mit Kunststoff beschichteten Geweben des Kapitels 39 (vergleiche insbesondere Anmerkung 2.a)3) zu Kapitel 59)	4421.9100/9900	7308.9000	7610.9000

Unerheblich sind die vorstehenden Einreihungskriterien für „Pavillons“, die vorgefertigten Gebäuden der Nr. 9406 entsprechen. Dies wäre z.B. der Fall bei Gartenlauben, deren Tragkonstruktion dazu bestimmt ist, im Boden einbetoniert zu werden, wodurch ihnen ein gebäudeartiger Charakter zukommt.

6307. **Andere konfektionierte Waren, einschliesslich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung**

Diese Nummer umfasst konfektionierte Waren aus Spinnstoffen aller Art, die nicht in anderen Nummern des Abschnittes XI oder in anderen Kapiteln der Nomenklatur genauer erfasst sind.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Scheuertücher und Putztücher, Spültücher, Staubtücher für die Möbelpflege, Reinigungstücher, auch mit Pflegemitteln imprägniert (ausgenommen solche der Nrn. 3401 oder 3405);
- 2) Rettungsringe und Schwimmwesten;
- 3) Schnittmuster für Kleider, im Allgemeinen aus steifen Geweben; sie haben die Form der verschiedenen Teile des Kleidungsstückes oder können auch zusammengesetzt

sein, in diesem Fall sind die verschiedenen Teile des Schnittmusters durch Nähstiche entsprechend der Form des Kleidungsstückes zusammengeheftet;

- 4) Fahnen, Standarten, Banner, Wimpel und dergleichen, auch Wimpelgirlanden (auf einer Schnur aufgereihte Wimpel), für Unterhaltung, Festlichkeiten oder für andere Zwecke;
- 5) Säcke für schmutzige Wäsche, Säckchen und Beutel für Schuhe, für Nachthemden oder Pyjamas, Beutel für Damenstrümpfe, Taschentuchbeutel und ähnliche Säckchen und Beutel aus feinen Stoffen, für den Haushalt;
- 6) Schutzhüllen für Kleider (andere als solche der Nr. 4202);
- 7) Hüllen für Autos, Maschinen, Koffer, Tennisschläger usw.;
- 8) flache Schutzdecken (andere als Planen (Blachen) und Zeltböden der Nr. 6306);
- 9) Filterbeutel zum Filtern von Kaffee, Spritzbeutel zum Verzieren der Kuchen mit Schlagrahm usw.;
- 10) Tampons zum Glänzen von Schuhen (ausgenommen solche der Nr. 3405);
- 11) Luftkissen, andere als solche, die Campingausrüstungen der Nr. 6306 sind;
- 12) Teekannenwärmer;
- 13) kleine Nadelkissen;
- 14) Schuhnestel, Korsettschnüre usw., deren Enden eingefasst sind (Nestel in Form von Garnen oder Bindfäden gehören zu Nr. 5609);
- 15) Leibriemen und Gurten, die, obwohl sie um den Leib getragen werden, nicht den Charakter von Gürteln oder Leibriemen der Nr. 6217 haben, und die dazu bestimmt sind, bestimmte Arbeiten zu erleichtern (Berufsgürtel für Holzfäller, Elektriker, Fallschirmspringer usw.) sowie Gurten für Gepäckträger und ähnliche Waren (Gurten für Tiere, die den Charakter von groben oder feinen Sattlerwaren haben, gehören zu Nr. 4201);
- 16) tragbare Wiegen und ähnliche Vorrichtungen zum Transportieren von Kindern;
Sitze für Kinder, zum Anhängen z.B. an die Rücklehne eines Wagensitzes, gehören zu Nr. 9401;
- 17) Bezüge und Hüllen für Regen- oder Sonnenschirme;
- 18) Klappfächer und starre Fächer, mit einem Fächerblatt aus Spinnstoff und einem Gestell aus beliebigem Stoff, sowie ihre für sich gestellten Fächerblätter. Klappfächer und starre Fächer mit Rahmen aus Edelmetallen gehören jedoch zu Nr. 7113;
- 19) Gewebe, die grobe Nähte aufweisen und von gebrauchten, nur unvollständig aufgetrennten Warenballen stammen und nicht den Charakter von Säcken oder unfertigen Säcken der Nr. 6305 aufweisen;
- 20) Käsetücher von quadratischem oder rechteckigem Zuschnitt, deren Kettfäden an den Enden zur Verhinderung des Ausriefelns verknotet sind. (Dagegen gehören Käsetücher, die am Stück gewebt sind, aber eine über das Zuschneiden hinausgehende zusätzliche Bearbeitung erfordern, um gebrauchsfertig zu werden, zu den Geweben am Stück);
- 21) Quasten für Regenschirme, Sonnenschirme, Stöcke, Säbel, Degen usw.
- 22) Operationsmasken aus Gewebe für Chirurgen.
- 23) Schutzmasken gegen Staub, Gerüche usw., mit einem nicht auswechselbaren Filter aus mehrlagigen Vliesstoffen, auch mit Aktivkohle behandelt oder mit einer Lage aus synthetischen Fasern versehen;
- 24) Rosetten (z.B. solche für Wettkämpfe), andere als solche für Bekleidung.
- 25) Abschnitte aus Spinnstoffen, die gewisse Konfektionsarbeiten (wie Säume oder Halsausschnitte) aufweisen und zum Herstellen von Bekleidung bestimmt sind, jedoch

noch nicht genügend fertiggestellt, um als Bekleidung oder Teile von Bekleidung erkennbar zu sein.

- 26) Bandagen in der Art der in Anmerkung 1 b) zu Kapitel 90 beschriebenen Erzeugnisse für Gelenke (z.B. Knie, Knöchel, Ellbogen oder Handgelenke) oder für die Muskulatur (z.B. der Oberschenkel), andere als solche, die in anderen Nummern des Abschnittes XI eingereiht werden.
- 27) Vliesstoffwaren, in spezifischer Form zugeschnitten, einseitig mit einer durch ein Schutzpapier oder ein Blatt aus anderem Material abgedeckten Klebeschicht und dazu bestimmt, auf den unteren Teil der Brust geklebt zu werden, um sie zu formen.

Ausser den vorstehend genannten Fertigwaren gehören hierher auch konfektionierte Waren von unbestimmter Länge im Sinne der Anmerkung 7 zu Abschnitt XI (s. die Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Abschnitts), sofern diese Waren nicht in anderen Nummern des Abschnittes XI erfasst sind. So gehören hierher Dichtungsstreifen aus Gewebe für Türen und Fenster (auch mit Füllungen aus Watte).

Ausgenommen von dieser Nummer sind nicht nur Waren, die in anderen Nummern dieses Kapitels oder der Kapitel 56 bis 62 genauer erfasst sind, sondern auch:

- a) *Sattlerwaren für alle Tiere (Nr. 4201);*
- b) *Reiseartikel (Koffer, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Necessaires usw., sowie alle ähnlichen, zu Nr. 4202 gehörenden Behältnisse;*
- c) *Erzeugnisse des graphischen Gewerbes des Kapitels 49;*
- d) *Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren der Nrn. 5807, 6117 oder 6217;*
- e) *Stirnbänder (Kopfbänder) aus gewirkten oder gestrickten Stoffen (Nr. 6117).*
- f) *Säcke und Beutel der Nr. 6305;*
- g) *Schuhe und Schuhteile (einschliesslich Einlegesohlen) und andere Waren (Gamaschen, Leggings, Wadenbinden usw.) des Kapitels 64;*
- h) *Kopfbedeckungen, Teile und Zubehör von Kopfbedeckungen, des Kapitels 65;*
- i) *Regenschirme und Sonnenschirme (Nr. 6601);*
- k) *künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte und Teile davon, sowie Waren daraus (Nr. 6702);*
- l) *Schlauchboote, Kajaks und andere Wasserfahrzeuge (Nr. 8903);*
- m) *Metermasse (Nr. 9017);*
- n) *Uhrenarmbänder (Nr. 9113);*
- o) *Spielzeug, Spiele, Unterhaltungs-, Fest- und Karnevalsartikel und andere Waren des Kapitels 95;*
- p) *Bürstenwaren (Nr. 9603), Handsiebe (Nr. 9604) und Puderquasten (Nr. 9616);*
- q) *hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren der Nr. 9619.*

Schweizerische Erläuterungen

6307.90 Zur Einreihung verschiedener Pavillons und dergleichen siehe Schweizerische Erläuterungen zur Nr. 6306.

Erläuterungen bezüglich Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck

6307.9099 Als "Spitäler und Kliniken" im Sinne der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007 (ZEV; [SR 631.012](#)) gelten ausschliesslich **Spitäler und Pflegeheime**, die berechtigt sind, Pflegeleistungen zu Lasten der Krankenversicherer gemäss Artikel 39 Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) zu erbringen.

Bemerkung:

Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK; www.gdk-cds.ch) führt eine Übersicht mit Zugriff auf alle kantonalen Spitallisten.

[Übersicht kantonale Spitallisten](#)

UNTERKAPITEL II

Warenzusammenstellungen

6308. Warenzusammenstellungen, bestehend aus Gewebestücken und Garnen, auch mit Zubehör, zum Herstellen von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder bestickten Servietten oder ähnlichen Waren aus Spinnstoffen, in Verpackungen für den Einzelverkauf

Warenzusammenstellungen dieser Nummer werden zur Ausübung von Nadelarbeiten verwendet.

Sie müssen mindestens ein Gewebestück (z.B. ein Canevas, auch mit dem Vordruck des ausführenden Dessins versehen) und Garne, auch in Länge geschnitten (z.B. Stickgarne, Florgarne für Teppiche) umfassen. Sie können auch mit Zubehör, wie Nadeln und Häkchen, versehen sein.

Die Gewebestücke können jede Form aufweisen und auch konfektioniert worden sein, wie dies z.B. bei gesäumten Canevas der Fall ist, die zum Herstellen von Tapisserien als Nadelarbeit verwendet werden; es ist jedoch festzuhalten, dass diese Gewebestücke trotz allem ihren Charakter als Vorprodukt im Verhältnis zu den auszuführenden Arbeiten behalten müssen und folglich nie aus Waren bestehen dürfen, welche schon ein solches Verarbeitungsstadium erreicht haben, das erlauben würde, sie in diesem Zustand ohne eine zusätzliche Fertigung zu gebrauchen. Dies wäre insbesondere der Fall bei einer gesäumten Tischdecke, welche dazu bestimmt ist, mit einigen Stickmotiven verschönert zu werden.

Warenzusammenstellungen dieser Art müssen in Verpackungen für den Einzelverkauf aufgemacht sein.

Hierher gehören nicht Warenzusammenstellungen, bestehend aus Geweben, auch zugeschnitten, zum Herstellen von Bekleidung, welche nach Beschaffenheit eingereiht werden.

UNTERKAPITEL III

Altwaren und Lumpen

6309. Altwaren

Die unter dieser Nummer erfassten Waren (die unter den nachstehenden Ziffern 1) und 2) erschöpfend aufgezählt sind) müssen gleichzeitig die nachstehenden beiden Bedingungen erfüllen, sonst sind sie wie die sonstigen Waren ihrer Art einzureihen:

- A) Sie müssen wahrnehmbare Gebrauchsspuren aufweisen. Es kann sich um Waren handeln, die entweder einer Ausbesserung oder Reinigung bedürfen, oder auch um Waren, die ohne weiteres wieder verwendbar sind.

Neue Waren, die Webfehler, Farbfehler usw. aufweisen, sowie Waren, bei denen bei Vorführungen oder in Auslagen ihre Farbe etwas verblasst ist, sind wie die sonstigen Waren ihrer Art einzureihen.

- B) Sie müssen lose (z.B. in Güterwagen) oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen oder in nur verschnürten Packstücken, ohne weiteres Verpackungsmaterial oder lose in Kisten gestellt werden.

Es handelt sich in diesem Falle um grössere Sendungen, die in der Regel für Altwarenhändler bestimmt und gewöhnlich weniger sorgfältig verpackt sind, als es bei der Versendung neuer Waren üblich ist.

Diese Nummer umfasst, vorbehältlich der vorstehend erwähnten Bedingungen, die nachstehend erschöpfend aufgeführten Waren:

- 1) Waren aus Spinnstoffen des Abschnitts XI: Bekleidung und Bekleidungszubehör (z.B. Ober- und Unterkleidung, Umschlagtücher, Strümpfe, Socken, Handschuhe, Kragen), Decken, Haushaltswäsche (z.B. Betttücher, Tischtücher) und Waren zur Innenausstattung (z.B. Vorhänge, Wandverkleidungen, Tischdecken). Diese Nummer umfasst auch Teile von Bekleidung oder Bekleidungszubehör.

Waren zur Innenausstattung, die zu Kapitel 57 oder zu Nr. 5805 gehören (Teppiche, Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche sowie Tapisserien), bleiben jedoch ohne Rücksicht auf die Art ihrer Verpackung im Kapitel 57 bzw. in der Nr. 5805 eingereiht, auch wenn sie erhebliche Gebrauchsspuren aufweisen. Ausgenommen bleiben ebenfalls, ohne Rücksicht auf den Grad der Abnutzung und die Art der Verpackung, Waren des Kapitels 94, insbesondere der Nr. 9404 (Untermatratzen; Bettzeug und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung, wie Obermatratzen, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen).

- 2) Schuhe und Kopfbedeckungen aller Art aus beliebigen Stoffen (z.B. Leder, Kautschuk, Holz, Spinnstoff, Stroh, Kunststoff), ausgenommen jedoch Schuhe, Kopfbedeckungen usw., aus Asbest.

Alle anderen Waren (Säcke, Planen, Zelte, Campingausrüstungen usw.) mit Gebrauchsspuren gehören nicht zu dieser Nummer und werden wie neue Waren eingereiht.

6310. Lumpen, Bindfäden, Seile und Taue, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren

Diese Nummer umfasst die folgenden Spinnstoffwaren:

- 1) Lumpen aus Gewebe (einschliesslich gewirkte oder gestrickte Stoffe), Filz oder Vliesstoffen, die aus Waren zur Innenausstattung, Bekleidung oder aus anderen alten Spinnstoffwaren, die endgültig abgenutzt, beschmutzt oder zerrissen sind, oder aus Abfällen von neuen Geweben (z.B. Abfällen aus Konfektionsbetrieben oder Schneiderwerkstätten) oder aus Färbereiabfällen bestehen können.
- 2) Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauern, auch neu (z.B. Abfälle von der Herstellung von Bindfäden, Seilen oder Tauern oder Seilerwaren), sowie ausser Gebrauch gesetzte Bindfäden, Seile, Taue und ausser Gebrauch gesetzte Waren aus Bindfäden, Seilen und Tauern.

Es muss sich hier um Spinnstoffwaren handeln, die abgenutzt, beschmutzt oder zerrissen sind oder kleine Abmessungen haben, im Allgemeinen nur verwendbar sind zur Wiedergewinnung der Spinnstoffe, insbesondere durch Reissen (z.B. im Hinblick auf ihre Wiederverwertung in der Textilindustrie), zum Herstellen von Papier oder Kunststoff, zum Herstellen von Polierartikeln (z.B. Scheiben) oder zu gewerblichen Putzzwecken (z.B. Reinigung von Maschinen).

Hierher gehören dagegen nicht Fadengewirre von Gewirken (Fadengewirre, die bei der Herstellung von Gewirken oder durch Ausziehen der Fäden aus abgenutzten Wirkwaren anfallen) und alle anderen Garnabfälle, Spinnstofffaserabfälle (einschliesslich Spinnstofffasern, die beim Auftrennen von alten Matratzen, Kissen, Steppdecken usw. anfallen) sowie Reisspinnstoffe. Derartige Waren gehören als Abfälle und Reisspinnstoffe zu den entsprechenden Nummern der Kapitel 50 bis 55.

Hierher gehören ferner nicht Ausschussgewebe mit Webfehlern, Farbfehlern usw., die nicht den vorstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen. Diese Waren werden je nach Art als Gewebe eingereiht.

- 6310.10** Erzeugnisse der Nr. 6310 gelten als "sortiert", wenn sie nach bestimmten Kriterien geordnet worden sind oder wenn sie einheitlich aus einer bestimmten Spinnstoffverarbeitung anfallen (z.B. Waren der gleichen Art oder aus gleichen Spinnstoffen, Bindfäden mit einheitlicher Spinnstoffzusammensetzung, in der Konfektionsindustrie anfallende neue Abfälle mit gleichem Farbton).